

Die Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Niederkassel.
3. Er ist in das Vereinregister des Amtsgerichts in Siegburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindertagesstättenjahr. Es beginnt am 01. August eines Kalenderjahres und dauert bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51ff AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung pädagogischer Erziehungs- und Bildungsangebote für Kinder und ihre Familien im Sinne des §52 Nr. 4 AO (Förderung der Jugendhilfe) und §52 Nr. 7 AO (Förderung der Erziehung und Bildung).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Unterhalt einer oder mehrerer von den Eltern selbstverwalteter Kindertagesstätten sowie die Errichtung und den Unterhalt eines oder mehrerer Familienzentren.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die ein Ziel im Sinne des §2 unterstützt.

2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die daran verankerten Ordnungen.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Kalenderjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

5. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, erlischt nicht automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden. Eine schriftliche Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist erforderlich.

6. Die Mitglieder werden differenziert nach aktiver und fördernder Mitgliedschaft. Aktive Mitglieder sind diejenigen, deren Kinder die Einrichtung besuchen, die fördernden sind diejenigen, die kein Kind in der Einrichtung haben. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung

des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung spätestens zwei Monate nach Einlegung der Berufung entscheidet.

8. Unbeachtet der Regelungen des § 4, Nr. 7 kann der Vorstand Mitglieder ausschließen
- die Ihren Wohnort wechseln, ohne die neuen Adressdaten der Villa Kunterbunt mitzuteilen
 - trotz Mahnung mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand bleiben

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Der Förderbeitrag sowohl für aktive als auch für fördernde Mitglieder ist ein Jahresbeitrag und wird im ersten Halbjahr fällig und eingezogen. Eine Rückerstattung oder Teilerstattung des Förderbeitrages ist ausgeschlossen, auch wenn innerhalb des Beitragsjahres eine Kündigung oder ein Ausschluss erfolgt. Der Beitrag für aktive Mitglieder je betreutes Kind ist ein Monatsbeitrag und wird am Anfang des Monats fällig und eingezogen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/er Kassensführer/-in sowie einem/er Schriftführer/-in. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Kassensführer/in.
3. Jeweils zwei geschäftsführungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene

Vergütung. Näheres hierzu regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Vergütungsordnung für den geschäftsführenden Vorstand.

5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei die Anwendung eines 4-Augen-Prinzips bei allen Auszahlungen sicher zu stellen.

Zur Führung der laufenden Geschäfte gehören insbesondere der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie alle personalrechtlichen Angelegenheiten. Zu der Führung der laufenden Geschäfte gehört auch die Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans. Sofern der Wirtschaftsplan für den Gesamtverein ein Defizit ausweist oder eine Kreditaufnahme enthalten ist, bedarf der Wirtschaftsplan jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ungeachtet dessen bedürfen folgende Beschlüsse des Vorstandes der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- Sachaufwendungen mit Finanzvolumen > 35.000 € (Einzelanschaffung oder Jahresausgabensumme eines laufenden Vertrages)
- Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken
- Abschluss von Verträgen mit einer Bindungsfrist > 3 Jahren; generell ausgenommen von der Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung ist der Abschluss von Arbeitsverträgen
- Aufnahme oder Gewährung von Darlehen
- Übernahme von Bürgschaften
- Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
- die Begründung von finanziellen Beteiligungen jeder Art

7. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch per E-Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden lädt der/die 2. Vorsitzende ein. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.

9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Alle Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt.

10. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

11. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder bei jedwedem fahrlässigen Handeln wird ausgeschlossen. Der Verein stellt das Organ auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei. Eine persönliche Haftung besteht ausschließlich bei vorsätzlichem Handeln und soweit dies gesetzlich zwingend und unabänderbar vorgesehen ist.

§ 7 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind zudem zu berufen, wenn die Berufung schriftlich von den Revisoren oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch

hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins sein dürfen. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfergebnisse mit einem schriftlichen Bericht. Die Revisoren werden mindestens zweimal im Geschäftsjahr tätig. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Prüfung des Jahresabschlusses und der Kassen
- Prüfung der unterjährigen wirtschaftlichen Situation
- Prüfung des Geschäftsbetriebes auf bestehende Risiken

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- Satzungsänderungen
- Änderung der Geschäftsordnung
- Verabschiedung und Änderung der Vergütungsordnung für den geschäftsführenden Vorstand
- Auflösung des Vereins
- Einrichtungsordnung
- den jährlichen Wirtschaftsplan, sofern dieser ein Defizit für den Gesamtverein ausweist oder eine Kreditaufnahme enthalten ist.

7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 3/4 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins fallen alle Mittel der Betriebs- und Rücklagenkonten sowie alle Gegenstände, die sich im Vereinseigentum befinden und unmittelbar in der Nutzung der Einrichtung stehen, an die Stadt Niederkassel zurück. Das Vereinsvermögen geht an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Rhein-Sieg. Diese haben die zugefallenen Mittel ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen am 8.1.1991

geändert am 27.10.1994

geändert am 26.05.2000

geändert am 30.03.2001

geändert am 27.04.2006

geändert am 17.06.2008

geändert am 31.05.2010

geändert am 27.10.2016

geändert am 28.03.2017